

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Ordnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Deutschmann, Roland

SachbearbeiterDeutschmann, Roland
Lämmle, Andreas**Vorlagennummer**

136/2019

Aktenzeichen

112.24

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	18.11.2019 21.11.2019	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**Anzahl der Anlagen:** keine**Betreff:****Ausweisung einer Bewohnerparkzone (Zonenhalteverbot mit Parkscheibenregelung) nach § 45 Abs. 1b, Ziffer 2a STVO östlich der Vulpiusklinik****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung einer Bewohnerparkzone (Zonenhalteverbot von Montag bis Freitag verbunden mit einer 3-stündigen Parkscheibenregelung von 8 Uhr bis 18 Uhr) in den östlich der Vulpiusklinik liegenden Wohnstraßen: Schwalbenstraße, Eulenstraße, Dr. Gerhard-Pusch-Straße, Sperlingweg, Taubenstraße, Storchenstraße, Drosselweg und Finkenstraße sowie in der Vulpiusstraße nördlich der Einmündung Finkenstraße zu und beantragt bei der Straßenverkehrsbehörde, die erforderliche Beschilderung anzuordnen und durch den Bauhof anbringen zu lassen.

Sachverhalt:

Aus dem Gemeinderat und aus Teilen der Bevölkerung kam wiederholt die Anregung wegen stets steigendem Parksuchverkehr in den östlich der Vulpiusstraße liegenden Wohnstraßen bis zur Finkenstraße und eingeschränkten Möglichkeiten für Anwohner in diesen Straßen in der Nähe ihrer Wohnungen zu parken, eine Verbesserung herbeizuführen.

Daher wurde seitens der Verwaltung die Einrichtung einer „Bewohner-Parkzone“ in diesem Gebiet analog zu den Straßen des Kurgebiets erwogen. Dabei soll von Montag bis Freitag ein Zonenhalteverbot mit einer Parkscheibenregelung von 3 Stunden Parkdauer eingerichtet

werden. Bewohner dieser Straßenzüge erhalten mit Einrichtung der Zone dann die Möglichkeit, gegen Gebühr eine jährlich befristet gültige Ausnahmegenehmigung (Bewohnerparkausweis) zu erhalten, wenn auf dem eigenen Grundstück keine ausreichenden Möglichkeiten für das Abstellen ihrer Fahrzeuge vorhanden sind bzw. 3 Stunden Parkdauer mit Parkscheibe für kurzfristiges Parken auf der Straße nicht ausreichen.

Um ein Stimmungsbild über den Bedarf und die Reaktion der Anwohner und dort ansässigen Betriebe zu erhalten, hat die Verwaltung ca. 300 betroffene Anwohner und Betriebe zu Ihrer Meinung über den Bedarf und die Akzeptanz der Einrichtung der Bewohnerparkzone bis 31.03.2019 befragt. Außerdem wurde hierzu am 26.03.2019 eine Informationsveranstaltung im Rathaus angeboten, die von 37 Personen besucht wurde.

131 der 300 Betroffenen, also etwas mehr als 40 % haben sich schriftlich zurückgemeldet. Die Auswertung der Umfrage ergab 53 Personen, die Interesse an der Einrichtung einer Bewohnerparkzone hatten, 78 Personen, die kein Interesse hatten. Grundsätzliche Bedenken äußerten 69 Personen, 44 Personen hatten keine grundsätzlichen Bedenken. Die restlichen Anwohner gaben keine Rückmeldung, was darauf schließen lässt, dass sie bei einer Einrichtung einer Bewohnerparkzone keine persönlichen Nachteile sehen.

Bei der Informationsveranstaltung haben die Befürworter an der Einrichtung der Bewohnerparkzone überwogen.

Die Vulpiusklinik, deren Mitarbeiter und Besucher auch betroffen sind, hat inzwischen zur Reduzierung des Parksuchverkehrs Mitarbeiter gebeten, auch den Parkplatz am Waldstadion zu nutzen und den eigenen Parkplatz besser ausgeschildert und selbst mit einer 3 Stunden-Parkscheibenregelung gekennzeichnet, um mehr Parkplätze für Kurzzeitparker zu schaffen.

Die Verwaltung hat die Situation in den letzten Monaten weiter beobachtet. Es ist festzustellen, dass tagsüber, vor allem vormittags weiterhin oft alle östlichen Nebenstraßen der Vulpiusklinik, sehr stark zugeparkt sind und es nur wenige Lücken gibt. Es findet somit immer noch vermeidbarer Suchverkehr statt.

Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass mit der Einrichtung einer Bewohnerparkzone vermeidbarer Parksuchverkehr aus dem Gebiet ferngehalten werden kann, wenn künftig für Anwohner, aber auch für Besucher der Klinik und der gegenüberliegenden Praxen und Betriebe mehr freie Flächen in kürzerer Entfernung für Kurzzeitparker bis zu 3 Stunden vorhanden sind und Dauerparker diese Plätze im öffentlichen Straßenraum nicht belegen. Für Bewohner, die auf einen „Dauerparkplatz“ werktags auf der Straße angewiesen sind, entsteht durch die Möglichkeit einen gebührenpflichtigen Jahres-Bewohnerausweis zu erhalten, kein erheblicher Nachteil. Vielmehr überwiegen die Vorteile der geplanten Regelung deutlich, nämlich mehr Flächen für Kurzzeitparker bzw. Bewohner im öffentlichen Straßenraum zu gewinnen. Bei vielen Grundstücken sind Stellplätze auf dem Grundstück selbst vorhanden, sodass hier gar kein Nachteil entsteht. Kurzzeitiges Parken mit einer Parkscheibe bleibt bis zur Dauer von 3 Stunden auch werktags möglich.